



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. April 2020	Nr. 18
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus. Vom 16. April 2020. ....	258
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 16. April 2020	258

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 94 Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

Vom 16. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 73a Absatz 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsaufnahme“ die Wörter „vor ihrem Beginn“ eingefügt.
2. In § 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 4 Nummer 2 wird das Wort „Häuslichkeit“ durch das Wort „Wohnung“ ersetzt.
4. In § 7 wird die Angabe „20. April 2020“ durch die Angabe „3. Mai 2020“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. April 2020

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

### 95 **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 16. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### **Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 (Amtsbl. I S. 196B), geändert durch die Verordnung vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 206B), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„die Inanspruchnahme medizinischer, veterinärmedizinischer oder psychotherapeutischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen von Gesundheitsfachberufen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist.“

- b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder zum Aufsuchen sonstiger Ladengeschäfte und Ladenlokale sowie Einrichtungen im Sinne des § 5,“

- c) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Tieren“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- d) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. das Aufsuchen von Bibliotheken und Archiven,

12. die Aufarbeitung von Brennholz mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder höchstens einer weiteren Person.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird das Wort „Bibliotheken“ gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Art“ werden die Wörter „mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche“ eingefügt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Öffnung von räumlich abgetrennten Ladenlokalen in Einkaufszentren unterhalb dieser Größenordnung ist nur zulässig, wenn die Gesamtläche aller Ladenlokale innerhalb des Einkaufszentrums nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt oder soweit es sich um Ladenlokale nach Absatz 5 handelt.“
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Tankstellen,“ die Wörter „Autowaschanlagen und SB-Waschanlagen,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 1 Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Satz 1 werden nach Nummer 11 folgende Nummern 12 bis 17 angefügt:
      - „12. Grüngutsammelstellen und Wertstoffzentren,
      13. Kraftfahrzeughändler,
      14. Fahrradhändler,
      15. Buchhandlungen,
      16. Archive und Bibliotheken,
      17. Großhandel.“
    - dd) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
  - e) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
  - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ladenlokale“ die Wörter „mit einer Größe von mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „innerhalb oder außerhalb“ ersetzt.
  - g) In Absatz 8 wird Satz 2 aufgehoben.
  - h) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere als in Absatz 5 und 6 genannte Betriebe erteilen, soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich und im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ebenso kann sie im begründeten Einzelfall Ausnahmen für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders erteilen. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In § 8 werden die Nummern 1, 2 und 4 wie folgt gefasst:
1. Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform wird bis zum 4. Mai 2020 ausgesetzt. Das gilt nicht für Prüfungen. Präsenzprüfungen können nach dem 24. April 2020 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass entsprechende Vorsichts- und Hygienemaßnahmen, die einer Übertragung des Coronavirus effektiv entgegenwirken, getroffen werden.
  2. Die Prüferinnen und Prüfer können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.
  4. An der Hochschule für Musik Saar können die Überäume von den Studierenden einzeln und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben des Gesundheitsamtes benutzt werden.“
4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:
- „§ 8a Staatsprüfung
- (1) Das Prüfungsverfahren betreffend die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter, entsprechend der gängigen Verfahrensweise an den Standorten der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar, durchgeführt werden.
- (2) Das Prüfungsverfahren betreffend die Zweiten Staatsprüfungen einschließlich der zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen im Rahmen der Vor-

bereitungsdienste für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

#### § 8b Private Hochschulen

§ 8 gilt sinngemäß für die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.“

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig. Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die praktische Prüfung als Simulationsprüfung nach Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt werden.“

6. In § 12 Nr. 2 werden die Wörter „Sonn- und Feiertagen“ durch das Wort „Sonntagen“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „20. April 2020“ durch die Angabe „3. Mai 2020“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### **Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann den Wortlaut der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der vom Inkrafttre-

ten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. April 2020

##### **Die Regierung des Saarlandes:**

##### **Der Ministerpräsident**

Hans

##### **Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Rehlinger

##### **Der Minister für Finanzen und Europa**

##### **Der Minister der Justiz**

Strobel

##### **Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

##### **Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Bachmann

##### **Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

##### **Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost



---

### Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

#### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

#### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

#### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)